

15.12.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem
Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des
Stockholmer Übereinkommens über persistente organische
Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 314434 - vom 11. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 20. November 2003 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 474/03 (Beschluss)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2003) 331 – C5-0315/2003 – 2003/0118(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2003) 331)¹,
 - in Kenntnis des Abschlusses des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0315/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 63 und 67 sowie Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0371/2003),
1. billigt den Vorschlag für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und den Abschluss des Übereinkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 95 Absatz 1 und** Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz des ersten Unterabsatzes sowie Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 erster Satz des ersten Unterabsatzes sowie Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz,

Abänderung 2
Erwägung 8

(8) Das Übereinkommen dient in erster Linie dem Umweltschutz, **aber verschiedene Bestimmungen über die Kontrolle der absichtlichen Herstellung und der Verwendung von Chemikalien haben auch Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.** Deshalb **sollten** als Rechtsgrundlage Artikel 175 Absatz 1 **und Artikel 95 Absatz 1** in Verbindung mit Artikel 300 dienen.

(8) Die meisten Bestimmungen des Übereinkommens dienen dem Umweltschutz **und dem Schutz der menschlichen Gesundheit.** Deshalb **sollte** als Rechtsgrundlage Artikel 175 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 dienen.

Abänderung 3
Erwägung 10

(10) Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass Vertragsparteien dem Sekretariat des Übereinkommens Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Stoffe in die Anlagen A, B oder C vorlegen. Da diese Vorschläge sich auf einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auswirken können und gewährleistet werden muss, dass Vorschläge begründet sind und in der Gemeinschaft ausreichende Unterstützung genießen, sollten dem Sekretariat ausschließlich gemeinsame Vorschläge der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Bei der Erstellung von

entfällt

Entwürfen für Vorschläge ist der Anlage D des Stockholmer Übereinkommens in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Abänderung 4
Artikel 2

Artikel 2

entfällt

Vorschläge zur Änderung der Anlagen A, B und C des Übereinkommens werden von der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Anschluss an einen Beschluss des Rates vorgelegt, den dieser auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen hat.